9594/AB vom 15.04.2022 zu 9817/J (XXVII. GP)

Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für EU und Verfassung

> Mag. Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.132.719

Wien, am 15. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2022 unter der Nr. **9817/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ein Jahr Kommunikationsplattformengesetz" an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16:

- 1. Zunächst zum Anwendungsbereich des Gesetzes: Welche Plattformen unterliegen dem Kommunikationsplattformengesetz? Bitte um namentliche Auflistung aller Plattformen, die dem Gesetz derzeit unterliegen.
- 2. Welchen Beitrag hat das KoPl-G konkret bisher zur Bekämpfung von Hass im Netz geleistet?
- 3. Gemäß dem KoPl-G überwacht die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Einhaltung des Gesetzes durch die Plattformen. Wie wurde die KommAustria für diese zusätzliche Arbeit personell und finanziell aufgestellt?
 - a. Wer überprüft konkret wie die Einhaltung des KoPl-G?
 - b. Welche zusätzlichen finanziellen Mittel hat die KommAustria 2021 aus dem Bundeshaushalt erhalten, um die Einhaltung des KoPl-G zu überwachen?

- c. § 8 Abs. 4 KoPl-G regelt zudem, dass die Diensteanbieter*innen einen Finanzierungsbeitrag, abhängig von ihrem erzielten Umsatz, zu leisten haben. Bitte um Auflistung der Finanzierungsbeiträge der einzelnen Plattformen im Jahr 2021.
- 4. Das KoPl-G sieht halbjährliche oder jährliche Berichte aller von diesem Gesetz erfassten Diensteanbieter*innen vor. Gemäß einer Meldung der RTR von Anfang November 2021 haben sechs von sieben dazu verpflichteten Plattformen ihren ersten Bericht bereits gemeldet (Vgl. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS 202111030TS0047/kommunikationsplattformen-gegen-medienbehoerde-kommaustria-erstmals-transparenzberichte-zum-umgang-mit-beschwerden-vor). Haben inzwischen alle vom Gesetz umfassten Plattformen die vorgesehenen Berichtslegungen bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage erfüllt?
 - a. Welche der Plattformen, die gemäß diesem Gesetz dazu verpflichtet sind, haben bereits für welche Zeiträume Berichte geliefert? Bitte um konkrete Auflistung der Berichte der einzelnen Plattformen.
 - b. In welchem Intervall haben die betroffenen Plattformen jeweils zu berichten?
 - c. Welche Plattform war es, die Stand Anfang November noch keinen Bericht geliefert hatte? Wurde dieser Bericht bereits nachgereicht?
 - d. Wenn nein, welche Schritte wurden gegen die betroffene Plattform unternommen?
- 5. Die "24. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria über die Ausgestaltung der Berichte und zum Umfang der Berichtspflicht von Diensteanbietern" schreibt detailliert und übersichtlich die praktische Umsetzung der Berichtspflichten der Plattformen fest. Wie ist die Erfahrung mit den bisher vorliegenden Berichten?
 - a. Erfüllten alle Plattformen die Vorgaben für die Berichtspflichten gemäß dieser Verordnung?
 - b. Wenn nein, in welchen Bereichen gibt es besondere Mängel in der Berichtslegung?
 - c. Wenn nein, welche Konsequenzen hatte dies?
- 6. § 4 der Verordnung sieht vor, dass die Transparenzberichte den Grundsätzen der Barrierefreiheit entsprechen sollen. Wurde diese Vorgabe von den Plattformen umgesetzt?
- 7. § 5 Abs. 1 Z 4 der Verordnung fordert, dass Plattformen über "die zur Vermeidung von Overblocking ergriffenen Maßnahmen" berichten müssen. Welche Maßnahmen werden hier in der Regel zur Vermeidung von Overblocking angeführt?
 - a. Gibt es in den Berichten Hinweise darauf, dass es im vergangenen Jahr aufgrund des Kommunikationsplattformen-Gesetzes verstärkt zu Overblocking gekommen

- ist? Gewährleisten alle Plattformen ein wirksames und transparentes Meldeverfahren, das für Nutzer*innen leicht auffindbar und ständig verfügbar ist?
- 8. Gewährleisten alle Plattformen ein wirksames und transparentes Meldeverfahren, das für Nutzer*innen leicht auffindbar und ständig verfügbar ist?
 - a. Wenn nein, welche Plattformen sind hier säumig und welche Konsequenzen hatte das bisher?
 - b. Verfügen auch alle Plattformen über ein Überprüfungsverfahren?
 - c. Wenn nein, welche Plattformen sind hier säumig und welche Konsequenzen hatte das bisher?
 - d. In wieviel Prozent der gemeldeten Fälle wurde ein Antrag auf Überprüfung gestellt? Bitte pro Plattform aufschlüsseln.
 - e. In wieviel Prozent der Fälle wurde aufgrund der Überprüfung die ursprüngliche Entscheidung bei Meldung revidiert? Bitte pro Plattform aufschlüsseln.
 - f. Welche sind die von den Plattformen genannten Entscheidungskriterien, die zur Löschung oder Sperrung von rechtswidrigen Inhalten herangezogen werden?
- 9. § 9 der Verordnung regelt die Berichtspflichten über die organisatorische, technische und personelle Ausstattung. Wie viele Personen mit Kenntnis des österreichischen Rechts sind bei den Plattformen jeweils beschäftigt bzw. werden zur Entscheidung, ob ein Inhalt gelöscht werden soll oder nicht, hinzugezogen?
 - a. Welche Maßnahmen werden von den Plattformen konkret getroffen, um Mitarbeiter*innen im Umgang mit den Bestimmungen des KoPl-G und der Verordnung der KommAustria zu schulen und auszubilden?
- 10. Wie kann überprüft werden, dass die von den Plattformen in ihren Berichten angeführten Daten auch tatsächlich der Realität entsprechen?
 - a. Welche Konsequenzen sind vorgesehen, sollte das nicht der Fall sein?
- 11. In einem Artikel aus Der Standard (
 https://www.derstandard.at/story/2000130941577/hass-im-netz-gesetz-youtubeloeschte-bisher-keinen-einzigen-kommentar) heißt es: "Bei Youtube ging[...]
 hingegen keine einzige Meldung ein, die im Sinne des KoPl-G rechtswidrig ist.
 Dementsprechend wurde auch nichts gelöscht." Laut dem Artikel werden
 Kommentare nach den eigenen Community Richtlinien geprüft, das Formular sei für
 Nutzer*innen schwer zu finden und kompliziert zu befüllen, da Verweise und Links zu
 den Gesetzen, gegen die verstoßen wurde, genannt werden müssen.
 - a. Entspricht das Meldesystem von Youtube dem KoPl-G und der genannten Verordnung seitens KommAustria?

- b. Falls dieses Verhalten nicht im Einklang mit dem KoPl-G bzw. der genannten Verordnung steht, welche Folgen hat das für YouTube?
- 12. Das KoPl-G sieht vor, dass Plattformen einen verantwortlichen Beauftragten und einen Zustellungsbevollmächtigten nennen müssen. Sind dieser Verpflichtung alle Plattformen nachgekommen?
 - a. Wer sind diese Personen der jeweiligen Plattform? Bitte um Auflistung nach Plattform.
 - b. Wenn nein, welche Schritte wurden gegen die betroffene Plattform gesetzt?
 - c. Welche Erfahrungen wurden im Zusammenhang mit der Greifbarkeit von Plattformen gemacht. Hat hier das KoPl-G die Situation verbessert?
- 13. Wurden bisher bereits Geldstrafen für Diensteanbieter*innen verhängt?
 - a. Wenn ja, bitte um Auflistung der Höhe der Strafe, der konkreten Plattform und Art des Verstoßes.
- 14. § 7 KoPl-G sieht vor, dass sich Nutzer*innen bei Unzulänglichkeit des Melde- oder Überprüfungsverfahrens an eine Beschwerdestelle wenden können. Wie viele Nutzer*innen haben sich bisher an die Beschwerdestelle gewandt? Bitte um Auflistung nach Plattform sowie Grund, aus dem sich die Nutzer*innen an die Stelle gewandt haben.
 - a. Wie ist diese Beschwerdestelle personell und finanziell ausgestattet?
 - b. Welche Handlungsmöglichkeiten stehen der Beschwerdestelle offen?
- 15. Bei mehr als fünf begründeten Beschwerden während eines Monats aufgrund einer Mitteilung durch die Beschwerdestelle oder aber nach eigener Einschätzung, dass die im § 3 KoPl-G normierten Pflichten verletzt wurden, soll die Aufsichtsbehörde ein Aufsichtsverfahren durchführen. Kam es bereits vor, dass die KommAustria ein Verfahren einleiten musste? Wenn ja, bitte um detaillierte Schilderung der Ausgangslage/des Sachverhalts, des Verfahrens und des Ergebnisses fürs jedes bisher geführte und aktive Aufsichtsverfahren.
- 16. Laut § 7 KoPl-G ist die Beschwerdestelle verpflichtet, einen monatlichen Bericht über die eingelangten Beschwerden zu führen. Sind diese Berichte öffentlich zugänglich?
 - a. Wenn nein, warum nicht? Bitte um Beifügung der bisherigen Berichte an diese Anfragebeantwortung.

Die Vollziehung der Aufgaben nach dem Kommunikationsplattformengesetz (KoPl-G) obliegt der unabhängig gestellten Kommunikationsbehörde Austria als Aufsichtsbehörde (vgl. § 8 Abs. 1 KoPl-G).

Ich ersuche daher um Verständnis, dass mir keine Ingerenz bezüglich der Vollziehungstätigkeit der KommAustria zukommt. Ich darf jedoch auf die beiliegende Auskunft der KommAustria verweisen.

Zu Frage 17a bis c:

- 17. Der Digital Services Act (DSA) wurde im Jänner im Europäischen Parlament beschlossen. Welchen Beitrag hat Österreich auf Ratsebene geleistet bzw. wird in den Verhandlungen rund um den DSA leisten?
 - a. Welche Schwerpunkte wurden von österreichischer Seite in den Verhandlungen eingebracht?
 - b. Welche Forderungen waren und sind für die Bundesregierung prioritär, unverrückbar?
 - c. Hat Österreich Erfahrungsberichte aus dem bestehenden KoPl-G in die Gesetzwerdung auf EU-Ebene einfließen lassen? Wenn ja, wie und wo? Und welche Erfahrungsberichte?

Mit dem KoPl-G sind wir in Österreich im Kampf gegen Hass im Netz vorangegangen. Ich habe jedoch stets betont, dass wir uns aktiv für eine gesamteuropäische Lösung einsetzen. Ich darf darüber hinaus auf die federführende Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz in der Verhandlung des Digital Services Acts verweisen.

Zu Frage 17d:

d. Wie werden Sie mit dem KoPl-G verfahren, wenn der DSA auf nationaler Ebene in Kraft ist?

Ich darf darauf hinweisen, dass es sich beim Digital Services Act (DSA) um eine EU-Verordnung handeln wird, der unmittelbare Anwendbarkeit zukommt (vgl. COM (2020) 825 final). Da die Verhandlungen noch laufen, kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden; danach wird eine umfassende Evaluierung stattfinden.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf § 8 Abs. 2a KoPl-G hinweisen, der normiert, dass "[die] Aufsichtsbehörde im Rahmen des über das Jahr 2022 zu erstellenden Tätigkeitsberichts (§ 19 Abs. 2 KOG) mit Unterstützung der Beschwerdestelle die Effizienz der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen und Verhaltenspflichten und die

diesbezüglichen Entwicklungen innerhalb der zwei vorangegangen Kalenderjahre zu evaluieren [hat]."

Mag. Karoline Edtstadler